



EINWOHNERGEMEINDE SIGNAU

**REGLEMENT ÜBER DIE
ERWACHSENENBILDUNG**

30. Oktober 1995

Die Einwohnergemeinde Signau erlässt, gestützt auf

- das Gesetz vom 10. Juni 1990 über die Förderung der Erwachsenenbildung (EFG)
- das Dekret vom 27. Juni 1991 über die Förderung der Erwachsenenbildung (EFD)
- die Verordnung vom 19. August 1992 über die Förderung der Erwachsenenbildung (EFV)
- die Richtlinien vom 1. September 1992 über die Förderungsbeiträge an die Erwachsenenbildung (EFR)
- das Organisations- und Verwaltungsreglement vom 3. Dezember 1994

folgendes Reglement:

I. Allgemeines

Art. 1

Grundsatz ¹ Die Gemeinde fördert die Erwachsenenbildung im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung und dieses Reglementes.

² Sie wirkt in der Regel subsidiär.

Art. 2

Gemeindeaufgaben ¹ Die Gemeinde stellt geeignete Kursräume in Gemeindeliegenschaften inkl. Einrichtungen für die Erwachsenenbildung unentgeltlich zur Verfügung.

² Sie kann selbst oder gemeinsam mit anderen Institutionen Erwachsenenbildungsveranstaltungen durchführen.

³ Sie kann andere Träger der Erwachsenenbildung und/oder deren Veranstaltungen unterstützen.

II. Erwachsenenbildungsveranstaltungen

Art. 3

Beteiligungsvoraussetzungen Die Gemeinde beteiligt sich an Erwachsenenbildungsveranstaltungen, die vom Kanton subventionierte Sachgebiete und Kursinhalte betreffen und mehrheitlich von Bewohnerinnen und Bewohnern der Gemeinde besucht werden.

Art. 4

Ausschreibung Die Veranstaltungen werden öffentlich ausgeschrieben.

Art. 5

Teilnehmerkreis Die Veranstaltungen stehen allen in der Gemeinde wohnhaften Personen offen, die ihre Schulpflicht erfüllt haben. Es können

auch ausserhalb der Gemeinde wohnhafte Interessentinnen und Interessenten zugelassen werden.

- Art. 6**
- Unfallversicherung ¹ Die Kursleiterinnen und Kursleiter müssen vom Veranstalter gegen Unfälle versichert werden. Massgebend sind die Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes.
- ² Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind vom Veranstalter nicht gegen Unfälle zu versichern. Sie müssen hingegen darüber informiert werden.

- Art. 7**
- Hausordnung ¹ Die am Veranstaltungsort jeweils geltende Hausordnung ist zu beachten.
- ² Für absichtliche oder grobfahrlässige Beschädigungen an Einrichtungen haften die Fehlbaren.

III. Zuständige Stelle für Erwachsenenbildung

- Art. 8**
- Zuständigkeit ¹ Für die Koordination der Erwachsenenbildung in der Gemeinde ist eine vom Gemeinderat zu wählende Person zuständig.
- Wahl, Wiederwahl ² Die Wähl- und Wiederwählbarkeit sowie die Amtsdauer richten sich nach den gemäss OVR für die ständigen Kommissionen geltenden Vorschriften.
- Unterstellung ³ Die zuständige Person untersteht dem Departementsvorsteher "Erziehung, Bildung und Kultur"

- Art. 9**
- Aufgaben, Befugnisse allgemein ¹ Die zuständige Person erfüllt ihre Aufgaben in Zusammenarbeit mit anderen interessierten Institutionen wie Vereinen, Kommissionen und Schulen.
- ² Sie hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:
- a) Sie prüft die Bedürfnisse der Bevölkerung bezüglich Erwachsenenbildungsangeboten in der Gemeinde und initiiert entsprechende Veranstaltungen;
 - b) Sie berät Institutionen der Gemeinde, die sich mit den Anliegen der Erwachsenenbildung befassen;
 - c) Sie sorgt für einen regelmässigen Erfahrungsaustausch unter den verschiedenen Trägerorganisationen und übernimmt die Vertretung gemeinsamer Anliegen gegenüber Dritten;

- d) Sie informiert regelmässig über das Erwachsenenbildungsangebot in der ganzen Gemeinde und arbeitet dabei mit anderen interessierten Institutionen zusammen;
- f) Sie arbeitet mit regionalen und kantonalen Stellen, die sich mit Erwachsenenbildung befassen, insbesondere mit der regionalen Volkshochschule, zusammen;
- g) Sie bereitet das Budget für den Bereich Erwachsenenbildung vor;
- h) Sie stellt Antrag zur erwachsenengerechten Einrichtung von gemeindeeigenen Kursräumen.

Erwachsenenbildungsangebote

Art. 10

¹ Ueber die Durchführung von und die finanzielle Beteiligung an Erwachsenenbildungsangeboten, unter Berücksichtigung der Bestimmung von Artikel 3, entscheidet die zuständige Person im Rahmen des Budgets. Sie koordiniert das Angebot und hat ein Mitspracherecht bezüglich:

- a) die zu entrichtenden Kursgelder, wobei für bestimmte Personengruppen differenzierte Kursgelder angesetzt werden können;
- b) die Teilnehmerzahl, wobei die kantonalen Mindestvorschriften nicht unterschritten werden dürfen;
- c) die sozialversicherungspflichtigen Entschädigungsansätze für Kursleiterinnen und Kursleiter im Rahmen der Empfehlungen der Erziehungsdirektion;
- d) die Beitragsberechtigung und die Beiträge gemäss Artikel 2, Absatz 3.

² Im weiteren hat die zuständige Person bezüglich des eigenen Angebots folgende Aufgaben:

- a) Ausschreibung des Kursangebotes;
- b) Zulassung von ausserhalb der Gemeinde wohnhaften Interessentinnen und Interessenten;
- c) Ueberwachung der Kursqualität durch gezielten Besuch einzelner Veranstaltungen;
- d) Anstellung der Kursleiterinnen und Kursleiter;
- e) Organisation der Kursräume.

IV. Entschädigungen

Art. 11

Grundsatz

¹ Die Entschädigung an die zuständige Person richtet sich nach Art. 7 des Dienst- und Besoldungsreglementes (DBR).

Sitzungen

² Bei Koordinationssitzungen haben auch die Vertreterinnen und Vertreter der teilnehmenden Institutionen Anspruch auf ein Sitzungsgeld nach Art. 7 DBR.

V. Schlussbestimmungen

Art. 12

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach Genehmigung durch die Erziehungsdirektion des Kantons Bern auf den 1. Januar 1996 in Kraft.

So beraten und angenommen an der Versammlung der Einwohnergemeinde Signau am 30. Oktober 1995.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE

Der Präsident

Der Sekretär

W. Röthlisberger

M. Sterchi

Auflagezeugnis

Das vorliegende Reglement über die Erwachsenenbildung ist 20 Tage vor und 20 Tage nach der beschlussfassenden Gemeindeversammlung auf der Gemeindeschreiberei Signau öffentlich aufgelegt. Innert der gesetzlichen Auflage- und Einsprachefrist ist keine Einsprache eingereicht worden.

Signau, 4. Dezember 1995

DER GEMEINDESCHREIBER

M. Sterchi